



Werbeanlagensatzung

vom 26.11.2018

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungszweck.....	1
§ 2 Geltungsbereich.....	1
§ 3 Dieser Satzung vorgehende Regelungen	9
§ 4 Allgemeine Anforderungen	9
§ 5 Besondere Gestaltungsanforderungen	10
§ 6 Standorte (alle Zonen).....	11
§ 7 Abweichungen.....	12
§ 8 Genehmigungspflicht.....	12
§ 9 Geltungsdauer der Baugenehmigung.....	12
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 11 Inkrafttreten.....	13

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund des Artikel 81 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) nachfolgende Neufassung der Werbeanlagensatzung:

§ 1 Satzungszweck

(1) Diese Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung Werbeanlagen sind. Sie bezweckt damit

- a) die Erhaltung des Ortsbildes in den geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Bereichen der Stadt und der Stadtteile sowie
- b) den Schutz der vorhandenen Einzel- oder Ensemble-Baudenkmäler.

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind selbstständige, ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung

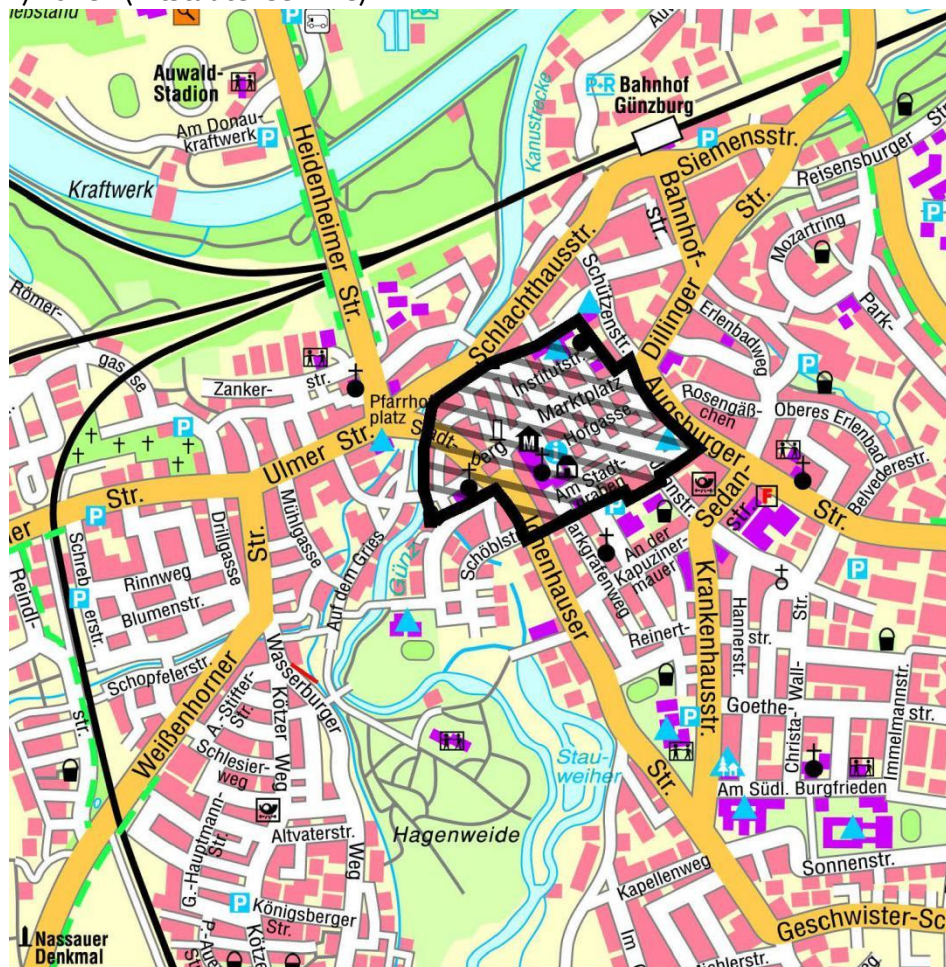
§ 2 Geltungsbereich

(1) Zum Geltungsbereich dieser Satzung gehören

- a) alle Grundstücke, die innerhalb einer der in nachstehenden Absätzen beschriebenen Zonen 1-3 liegen,
- b) darüber hinaus die Grundstücke entlang der in nachstehenden Absätzen genannten Straßen bis zu einer Tiefe von dreißig Metern, gemessen von den Grundstücksgrenzen, die diesen Straßen zugewandt sind,
- c) sämtliche Flächen der in den Zonen genannten Verkehrswege.



2) Zone 1 (Altstadtensemble)



Zum Altstadtensemble gehören alle Grundstücke und Gebäude an folgenden Straßen:

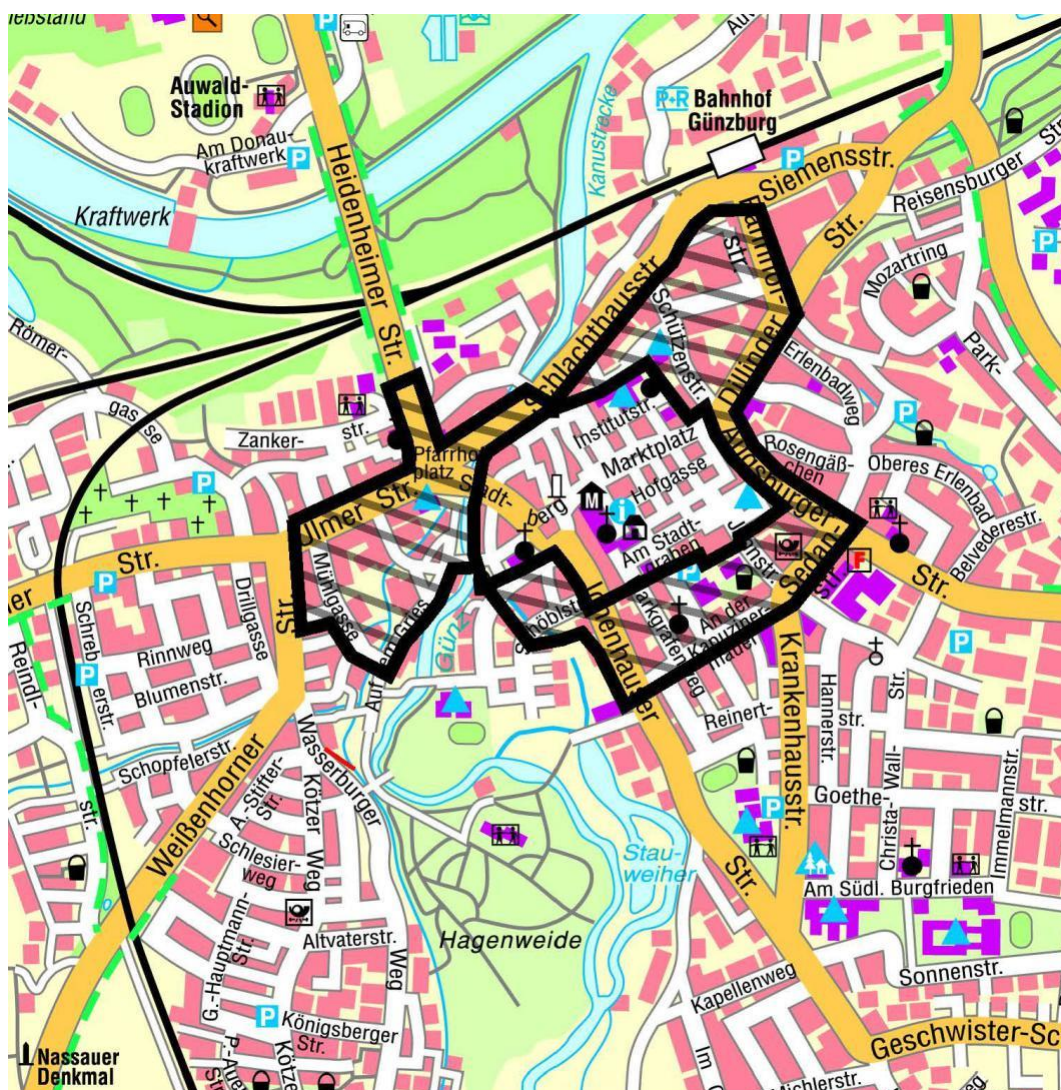
- | | |
|---|-----------------|
| Marktplatz | Schloßplatz |
| Stadtberg | Hofgasse |
| Ichenhauser Straße (Teilstück vom Stadtberg bis zur Schöblstraße) | Münzgasse |
| Durchlaß | Eisenhausgasse |
| Stadtgraben | Eberlinggasse |
| Bürgermeister-Landmann-Platz | Wätteleplatz |
| Wilhelm-Lorenz-Weg | Wättegäßchen |
| Pfluggasse | Willroidergasse |
| Frauegäßchen | Kapuzinergasse |
| Frauenplatz | Hechtgasse |
| Institutstraße | Webergasse |
| Zum Kutzturm | Hockergasse |
| Dominikus-Zimmermann-Straße | Spitalgasse |
| Postgasse | Schmiedgasse |
| Adolf-Paul-Gasse | Sternwinkel |
| Radwinkel | Wagnergasse |
| Rathausgasse | |



Ob ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung liegt und ob es zum Altstadtensemble gehört, ergibt sich vorrangig aus der vorstehenden Gebietsbeschreibung. Für den Verlauf der dort genannten Verkehrswege ist der Zustand bei Inkrafttreten dieser Satzung maßgebend.

(3) Zone 2 (Kernstadt und Stadtteile)

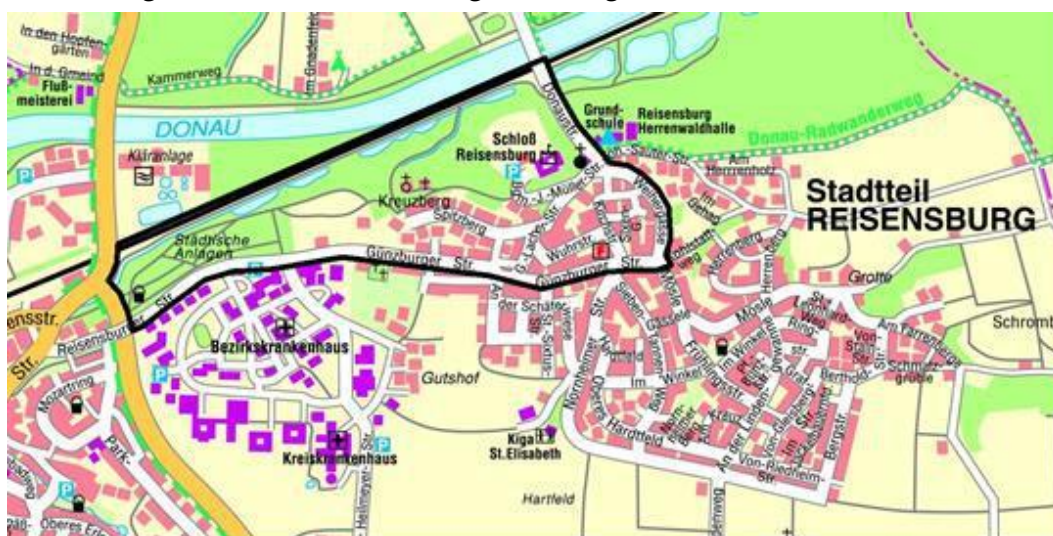
a) Kernstadt



Das Gebiet zwischen

- im Norden
Ulmer Straße ab Mühlgasse, Pfarrhofplatz mit Heidenheimer Straße bis zur Einmündung der Zankerstraße, Schlachthausstraße bis Einmündung Webergasse,
- im Osten
der Bahnhofstraße, dem westlichen Teilstück der Dillinger Straße bis zur Einmündung des Dreirosenbergs sowie dem nördlichen Teilstück der Augsburgers Straße bis zur Einmündung der Sedanstraße,
- im Süden
der Sedanstraße, dem Josef-Seitz-Platz sowie den Straßen An der Kapuzinermauer, Scherisberg,
- im Westen
nördlicher Abschnitt der Ichenhauser Straße, Schöblstraße bis zur Brücke über den Werkkanal, Werkkanal im Abschnitt zwischen Schöblstraße und Günzsteg, Auf dem Gries bis zur Einmündung der Mühlgasse, Mühlgasse
(im beigefügten Lageplan schraffiert gekennzeichnet)

b) Reisenburg (Ortskern mit Schloßberg und Anlagen)



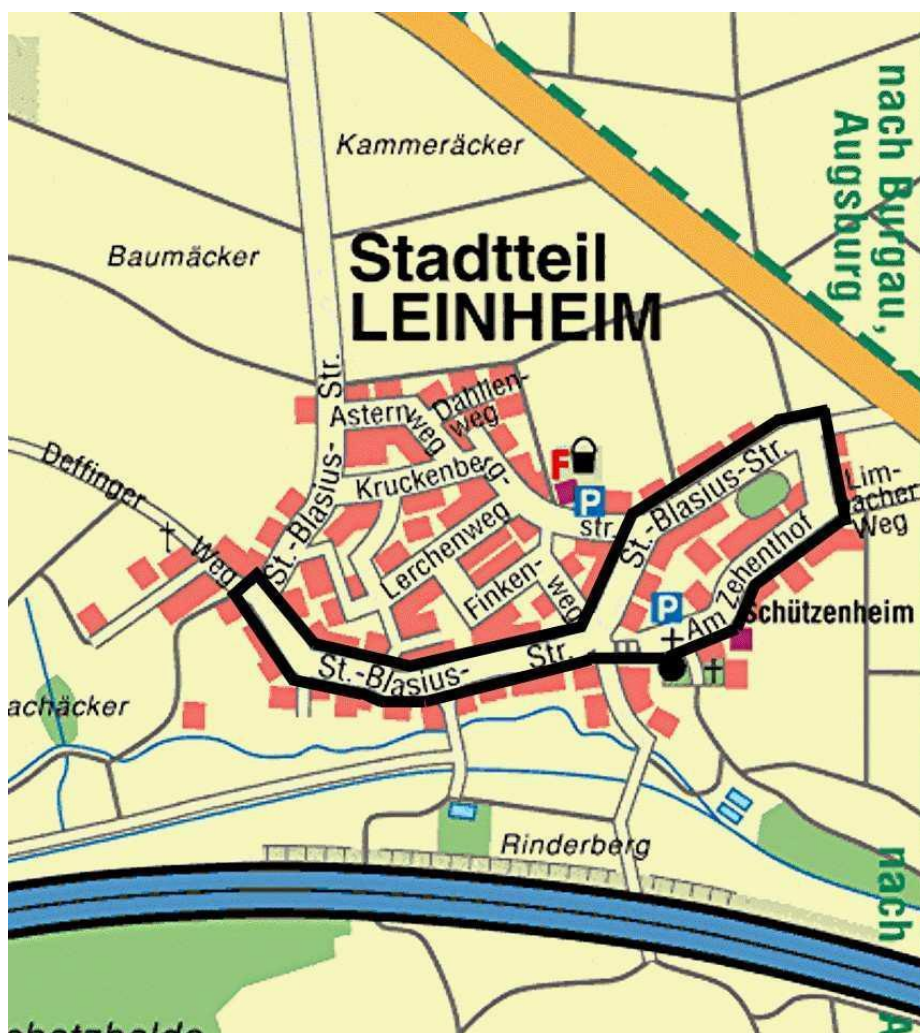
Das Gebiet zwischen

- im Norden
dem Gleiskörper der Bahnlinie Ulm-Augsburg von der Überführung der Dillinger Straße bis zur Überführung der Donaustraße,
- im Osten
der Donaustraße und der Weihergasse,
- im Süden
der Günzburger Straße und der Reisenburger Straße,
- im Westen
der B 16
sowie bis zu einer Tiefe von 30 Metern die Grundstücke auf der anderen Seite der Straßen und Wege, die dieses Gebiet umschließen.





c) Leinheim Ortskern



Das Gebiet zwischen den Straßen

- Am Zehenthof und St.-Blasius-Straße
- sowie
bis zu einer Tiefe von 30 Metern die Grundstücke auf der anderen Seite der
Straßen, die dieses Gebiet umschließen,
- ferner

bis zu einer Tiefe von 30 Metern alle Grundstücke beiderseits der St.-Blasius-Straße von
der Einmündung des Finkenwegs bis zur Einmündung des Deffinger Wegs.

d) Nornheim Ortsmitte



Das Gebiet zwischen

- St.-Erhard-Straße von der Einmündung des Riemwiesenwegs bis zur Abzweigung der Hermann-Hesse-Straße, Dr.-Friton-Straße bis zur Einmündung des Lohnholzweges, Eichenweg, Riemwiesenweg
- Sowie bis zu einer Tiefe von 30 Metern die Grundstücke auf der anderen Seite der Straßen und Wege, die dieses Gebiet umschließen.

e) Deffingen Ortskern



Die zu beiden Seiten der Hauptstraße liegenden innerörtlichen Grundstücke bis zu einer Tiefe von 30 Metern.





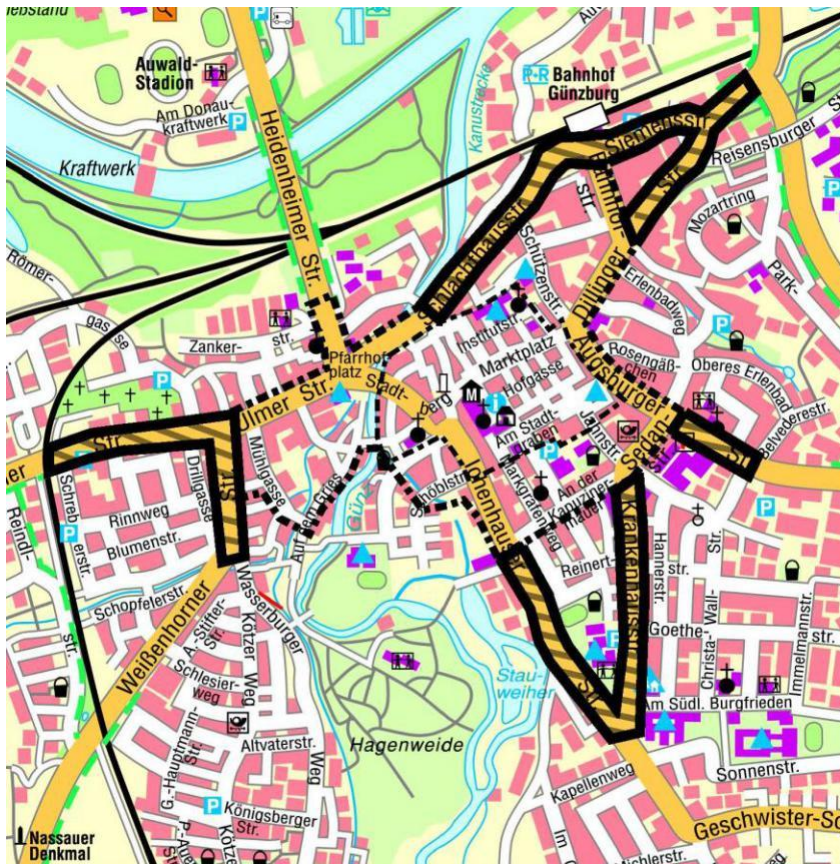
f) Riedhausen Ortskern



Das Gebiet zwischen

- Von-Maldegem-Straße von der Einmündung der Brühlstraße bis zur Abzweigung des Unteren Mooswegs, Unterer Moosweg bis zur Einmündung des Brühlwegs, Brühlweg, Brühlstraße von der Abzweigung des Brühlwegs bis zur Einmündung in die Von-Maldegem-Straße
- sowie
bis zu einer Tiefe von 30 Metern die Grundstücke auf der anderen Seite der Straßen und Wege, die dieses Gebiet umschließen.

(4) Zone 3 (Zufahrtsstraßen)



Folgende Straßenzüge jeweils angrenzend an Zone 2:

Schlachthausstraße, Bahnhofplatz, Siemensstraße bis zum Kreisverkehr an der B 16, Dillinger Straße, Augsburger Straße bis zur Einmündung der Straße Steppachweg, Krankenhausstraße, Ichenhauser Straße bis zur Einmündung der Krankenhausstraße, Weissenhorner Straße zwischen Ulmer Straße und Wasserburger Weg, Ulmer Straße bis zum Bahnübergang sowie bis zu einer Tiefe von 30 Metern die Grundstücke auf der anderen Seite der Straßen, Wege und Plätze, die dieses Gebiet umschließen.

(5) Maßgebend für eine Abgrenzung der Zonen ist der Plan des Stadtbauamtes vom 12. Februar 2018 im Maßstab 1:3.000; dieser liegt im Stadtbauamt zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.



§ 3 Dieser Satzung vorgehende Regelungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangigen Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere also
 - die allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen in der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
 - die besonderen Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) für Werbeanlagen an oder in der Nähe von Baudenkmalern,
 - die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Werbung auf öffentlichen Straßen,
 - die Bestimmungen zur Freihaltung des Straßenraums einschließlich des Luftraumes über den Straßen,
 - die zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
- (2) Unberührt von dieser Satzung bleiben ferner die Satzung der Stadt Günzburg über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Plakatierungs-Verordnung der Stadt Günzburg in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, die im Geltungsbereich dieser Satzung anzuwenden sind, gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen nicht nur in den gesetzlich geregelten Fällen unzulässig, sondern auch dann, wenn sie insbesondere hinsichtlich
 - Farbgestaltung,
 - Materialwahl,
 - Abmessung oder
 - Anordnunga) der für das Grundstück und seine Umgebung bestimmenden Architektur sich nicht unterordnen oder
 - b) in die Eigenart des Straßen- oder Ortsbildes sich nicht einfügen oder
 - c) das Erscheinungsbild von Einzel- oder Ensemble-Baudenkmalern beeinträchtigen.
- (2) Für Poster, Plakate, sonstige Werbeträger und Auslagen, mit einem Abstand von mindestens 20 cm hinter der Schaufensterscheibe gelten die Vorschriften dieser Satzung, mit Ausnahme der Grundsätze zur Beleuchtung, nicht.
- (3) Beleuchtungen von Werbeanlagen müssen blendungsfrei sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen und Werbeleuchtkästen (City-Light-Poster) dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Fahnen und Spruchbänder sind als ortsfeste Werbeanlagen nicht zulässig.
- (5) Befinden sich mehrere Gewerbetreibende in einem Gebäude, so ist vom Eigentümer oder dessen Vertretung ein Werbekonzept vorzulegen, aus dem die Einhaltung der Vorschriften zu § 5 (Einzelgröße, Fassadenanteil) sowie die Anordnung der Werbeanlagen hervorgehen.



§ 5 Besondere Gestaltungsanforderungen

§ 5.1. Zone 1 (Altstadtensemble)

- (1) Einzelgröße und Fassaden- bzw. Fensteranteil
 - a) Werbeanlagen an Fassaden dürfen bis zu 2,25 qm groß sein, sofern alle an derselben Fassade angebrachten Werbeanlagen zusammen 2 % der gesamten Fläche dieser Fassade nicht überschreiten.
 - b) Werbungen in Fenster- und Türöffnungen und auf konstruktiv bzw. nutzungsbedingt notwendigen Blenden dürfen in der Summe höchstens 10 % der gesamten Öffnung beanspruchen.
- (2) Anzahl
 - a) An Fassaden dürfen höchstens drei Werbeanlagen, die größer als 0,15 qm sind, angebracht werden.
 - b) Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Beleuchtung
 - a) Eine Beleuchtung von Werbung ist zulässig
 - als sogenannte Schattenschrift (hinterleuchtete Anlage),
 - in Form von Strahlern,
 - durch eine filigrane Leuchtschiene (LED-Technik).
 - b) Ausleger dürfen selbstleuchtende Schriften haben, wenn sie als Einzelbuchstaben herausgearbeitet (dekupiert) sind.
 - c) Die Beleuchtung einer über die Werbefläche hinausgehenden Wandfläche ist nur in einem weißen Farbspektrum und nur zur Betonung der Fassadenarchitektur zulässig. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen dürfen nicht verwendet werden. Die besonderen Anforderungen des Denkmalschutzes sind zu beachten.
- (4) Art und Ausführung
 - a) Produktwerbung an Fassaden und auf Auslegern ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich gleichzeitig um den Geschäftsnamen.
 - b) Es sind nur folgende Formen von Werbeanlagen und nur an Fassaden zugelassen:
 - auf der Außenwand aufgemalte Schriften oder Zeichen,
 - Einzelbuchstaben, deren Vorderkante maximal zwölf Zentimeter von der Außenwand absteht,
 - Namens- und Betriebsschilder, die nicht größer als 0,15 qm und auf die Erdgeschossfassade beschränkt sind. Mehr als zwei Schilder sind zusammen anzuordnen und in Größe, Farbgebung und Gestaltung aufeinander abzustimmen,
 - Ausleger mit einem Wandabstand von mindestens 5 cm, einer Ausladung von höchstens 80 cm und einer Stärke von höchstens 6 cm,
 - Je 1 Logo, Firmenemblem und -zeichen oder eine andere grafische Darstellung im Zusammenhang mit der Werbeanlage,
 - Werbungen in Fenster- und Türöffnungen und auf konstruktiv bzw. nutzungsbedingt notwendigen Blenden, vollflächig bis höchstens 0,15 qm Einzelgröße, ansonsten als Einzelbuchstaben oder transparenter Folie in den Randbereichen der Fensterfläche,
 - 1 Schaukasten pro gastronomischem Betrieb zur Aufnahme von Speise- und Getränkekarten bis zu einer Größe von 0,25 qm.
 - c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.



§ 5.2. Zone 2 (Kernstadt und Stadtteile)

- (1) Einzelgröße und Fassaden- bzw. Fensteranteil
 - a) Werbeanlagen an Fassaden dürfen bis zu 3 qm groß sein, sofern alle an derselben Fassade angebrachten Werbeanlagen zusammen 3 % der gesamten Fläche dieser Fassade nicht überschreiten.
 - b) Werbungen in Fenster- und Türöffnungen und auf konstruktiv bzw. nutzungsbedingt notwendigen Blenden dürfen in der Summe höchstens 30 % der gesamten Öffnung beanspruchen.
 - c) Die Größe einer freistehenden Werbeanlage darf 2 qm nicht überschreiten.
- (2) Anzahl
 - a) An Fassaden dürfen höchstens drei Werbeanlagen, die größer als 0,15 qm sind, angebracht werden. Sind mehr als drei Gewerbetreibende in einem Gebäude, ist pro Gewerbeeinheit eine Anlage zulässig.
 - b) Pro Straßenseite ist eine freistehende und nicht selbstleuchtende Werbeanlage zulässig, wenn die besondere Fassadengestaltung angrenzender Gebäude nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmsweise ist pro Zufahrt eine freistehende Anlage zulässig, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
 - c) Für mehrere Gewerbetreibende in einem Gebäude soll eine gemeinsame Werbetafel (Sammelanlage) aufgestellt werden
- (3) Art und Ausführung
 - a) Es sind nur Ausleger mit einem Wandabstand von mindestens 5 cm, einer Ausladung von höchstens 1 m und einer Stärke von höchstens 6 cm zulässig.
 - b) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 5.3. Zone 3 (Zufahrtsstraßen)

- (1) Einzelgröße sowie Fassadenanteil
 - a) Werbeanlagen an Fassaden dürfen bis zu 3 qm groß sein, sofern alle an derselben Fassade angebrachten Werbeanlagen zusammen 3 % der gesamten Fläche dieser Fassade nicht überschreiten.
 - b) Die Größe einer freistehenden Werbeanlage darf 3 qm nicht überschreiten.
- (2) Anzahl
 - a) Pro Straßenseite ist eine freistehende und nicht selbstleuchtende Werbeanlage zulässig. Ausnahmsweise ist pro Zufahrt eine freistehende Anlage zulässig, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
 - b) Für mehrere Gewerbetreibende in einem Gebäude, soll eine gemeinsame Werbetafel (Sammelanlage) aufgestellt werden.
- (3) Art und Ausführung

Es sind nur Ausleger mit einem Wandabstand von mindestens 5 cm, einer Ausladung von höchstens 1 m und einer Stärke von höchstens 6 cm zulässig.

§ 6 Standorte (alle Zonen)

- (1) Werbeanlagen dürfen bis höchstens 4 Meter Höhe aufgestellt bzw. angebracht werden. Gemessen wird an der unmittelbar darunterliegenden Grundstücksoberfläche bis zur OK der Werbeanlage.
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden müssen außerdem unterhalb der Fensterbrüstungen des ersten Obergeschosses bleiben. Befindet sich die Stätte der Leistung nicht im Erdgeschoss, so sind Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, auch bis unterhalb der Fensterbrüstungen des zweiten Obergeschosses zulässig. Für diese Werbeanlagen gelten die Anforderungen der Zone 1.



- (3) Ausleger müssen im Fußgänger- und Gehwegbereich eine lichte Höhe von 2,25 m einhalten und von der Fahrbahnkante mindestens 50 cm zurückbleiben (freizuhalten Lichtraum).
- (4) Freistehende Werbeanlagen müssen einen Abstand zur Straßenkante von mindestens 1 m haben.
- (5) Werbeanlagen sind an Einfriedungen zum öffentlichen Raum hin nicht zulässig.

§ 7 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen nach Artikel 63 Absatz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) Abweichungen zugelassen werden.
- (2) In Zone 3 dürfen ausnahmsweise freistehende und unbeleuchtete Werbeanlagen bis 12 qm Größe (Großflächenwerbung) zugelassen werden, wenn insbesondere
 - kein Blickbezug zur historischen Altstadt gegeben ist;
 - die besondere Fassadengestaltung angrenzender Gebäude nicht beeinträchtigt wird;
 - kein Blickbezug zur nächsten Großflächenwerbung hergestellt werden kann.

§ 8 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf es für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen stets einer vorherigen Baugenehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist insbesondere auch dann erforderlich,
 - wenn die in der Bayerischen Bauordnung genannten Maße für genehmigungsfreie Werbeanlagen nicht überschritten werden oder
 - wenn ein Automat an seinem Standort nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfrei wäre.
- (3) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind nur Werbeanlagen, die nicht größer als fünfzehn Quadratdezimeter (= 0,15 qm) sind. Aber auch solche genehmigungsfreien Werbeanlagen müssen die Anforderungen nach dieser Satzung und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten.
- (4) Das Auswechseln einer Werbeschrift auf einem vorhandenen und genehmigten Werbeträger (Tafel, Ausleger) bedarf keiner erneuten Genehmigung, wenn sich Farbgebung und Gestaltung nicht wesentlich ändern.

§ 9 Geltungsdauer der Baugenehmigung

Jede Baugenehmigung für eine Werbeanlage ist zu befristen oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu verbinden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können nach Artikel 79 Absatz 1 Nummer 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Werbeanlage ohne die erforderliche Baugenehmigung (§ 8) errichten, anbringen, aufstellen, ändern oder betreiben oder
- b) eine Werbeanlage nicht unverzüglich restlos entfernen, sobald die für sie notwendige Baugenehmigung abgelaufen ist. Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), der Höchstbetrag aus Artikel 79 Absatz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO).



Stadt Günzburg

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Werbeanlagensatzung der Stadt Günzburg vom 11. November 1996 und tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.